Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
135/2007		18.10.2007	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	13.11.2007
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		20.11.2007
☒ Kreistag		28.11.2007

Inhalt:

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)“.

zuständiges Amt:

Personalreferat	i. A. Vera Leu	Marita Rudick	Klemens Schmitz
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)

Begründung:

1 Anlass der Änderung

Die Erstfassung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.01.2000 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 26.01.2000, die letzte 4. Änderung vom 02.09.2005 am 31.08.2005 beschlossen.

Eine erneute Überarbeitung der Satzung wurde notwendig, weil zum einen die Gebühren an den tatsächlichen Aufwand anzupassen sind. Zum anderen haben sich neue Gebührentatbestände hinsichtlich der Bereitstellung von Daten aus Geographischen Informationssystemen (GIS) ergeben.

Aufgrund der lange abgeschlossenen Einführung des Euro als Währung in der Bundesrepublik Deutschland ist es nicht mehr erforderlich, auf DM-Beträge in der Verwaltungsgebührensatzung abzustellen. Dies wird hier bereinigt, indem der bisherige § 8 (Übergangsvorschrift) wegfällt.

Eine erneute Änderung der Satzung würde im Zusammenhang mit den 4 vorhergehenden Änderungen deren Handhabung unübersichtlich werden lassen. Daher ist eine Neufassung der Satzung erarbeitet worden, in die alle Änderungen eingearbeitet wurden. Die bestehende Satzung wird durch die Neufassung abgelöst.

2 Einzelne Regelungen

Zu § 2

§ 2 Abs. 6 entspricht § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Er stellt klar, dass Gebühren in geminderter Form zu erlassen sind bei Ablehnung bzw. Rückzug eines Antrages. Seine Ergänzung soll ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleisten.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 regelt neu das In-Kraft-Treten der Satzung zum 01.01.2008.

§ 8 Abs. 2 setzt die bisher geltende Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Zum Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren soll etwa dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die jeweilige Leistung entsprechen. Dafür wurden die Richtwerte der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt)“ für die Kosten eines Arbeitsplatzes[1] zugrunde gelegt, die neben den reinen Personalkosten auch die Sachkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigen. Bei der Anpassung der zeitabhängigen Gebühren an den für einzelne Verwaltungstätigkeiten reell anfallenden Zeitaufwand wurde auf die bereits bewährte Einteilung in bestimmte Zeitabschnitte zurückgegriffen.

[1] KGSt-Material Nr. 3/2007 - Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2007/2008)

Tarifstelle 1

Die unter der Tarifstelle 1 (Allgemeine Verwaltungsgebühren) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden in der Regel von Mitarbeitern mit den Entgeltgruppen 5 und 6 erbracht. Die Kosten eines Arbeitsplatzes betragen

- in der Entgeltgruppe 5 je Stunde 37,21 € und
- in der Entgeltgruppe 6 je Stunde 40,02 €.

Konkret erhöht haben sich die Tarifstellen 1.1a), 1.1b), 1.1c), 1,1d), 1.4 und 1.5b).

Tarifstelle 1.6 (Beglaubigungen) wurde aus zwei Gründen geändert.

- Bisher fehlende Gebührentatbestände, wie z. B. das Beglaubigen von Unterschriften sind ergänzt worden.

- Die zweite Änderung trägt zur Klarstellung der Handhabung dieser Tarifstelle bei. Ein Dokument erhält in der Regel nur einen Beglaubigungsvermerk. Ein mehrseitiges Dokument kann entsprechend gekennzeichnet werden (Siegelabdruck auf umgeknickter Heftstelle). Ist es dennoch erforderlich, jede Seite eines Dokuments gesondert zu beglaubigen, kann auf die Anzahl der vorgenommenen Beglaubigungen abgestellt werden.

Tarifstelle 2

Die unter der Tarifstelle 2 (Gebühren für Verwaltungsleistungen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz - AIG) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden in der Regel von Mitarbeitern mit der Entgeltgruppe 9 erbracht. Die Kosten eines Arbeitsplatzes betragen dafür je Stunde 47,87 €.

Konkret erhöht haben sich die Tarifstellen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4.

Tarifstelle 3

Die unter der Tarifstelle 3 (Gebühren für das Kreisarchiv) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden in der Regel von Mitarbeitern mit der Entgeltgruppe 6 erbracht. Die Kosten eines Arbeitsplatzes betragen hier je Stunde 40,02 €.

Konkret erhöht haben sich die Tarifstellen 3.2 und 3.3.

Tarifstelle 4

Die unter der Tarifstelle 4 (Gebühren für Auskünfte aus dem GIS) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden in der Regel von Mitarbeitern mit der Entgeltgruppe 9 erbracht.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes betragen dafür

- in der Entgeltgruppe 9 (Verwaltungsdienst) je Stunde 47,87 € und
- in der Entgeltgruppe 9 (Technischer Dienst) je Stunde 47,20 €.

Konkret hat sich die Tarifstelle 4.1 erhöht. Zudem wurden der Tarifstelle 4 weitere 5 Gebührentatbestände zugeordnet.

Aus dem vom Landkreis Uckermark betriebenen GIS werden nicht nur kartografische Werke (Karten) in Papierform bzw. digitaler Form an Dritte weitergegeben. Zusätzlich werden auch die nachfolgenden Leistungen erbracht:

- Bereitstellung von Orthofotos als digitaler Datensatz,
- Ausgabe der kommunalen Geodaten auf Datenträger,
- Versand der Datenträger,
- Bereitstellung von Geodatendiensten im Internet und
- Drucke aus den im Internet bereitgestellten Geodaten.

Es existiert gegenwärtig jedoch keine Rechtsgrundlage, um für die genannten Leistungen Gebühren erheben zu können. Die Tarifstelle 4 des Gebührentarifs wird deshalb um die Punkte 4.4, 4.5, 4.6, 4.7 und 4.8 erweitert.

Die Gebühren zu den Tarifstellen 4.4 bis 4.6 ergänzen die Grundgebühr nach Tarifstelle 4.1. Sie sind abhängig von der an den Dritten weitergegebenen Menge an Daten bzw. Datenträger.

Die Gebühren der Tarifstellen 4.7. und 4.8 sind ebenfalls abhängig von der an Dritte weitergegebenen Menge an Daten. Sie können unabhängig von Tarifstelle 4.1 erhoben werden.

Die vorgesehenen Gebühren werden nicht erhoben, wenn eine Vereinbarung mit Dritten über den kostenlosen Datenaustausch vorliegt oder wenn die Daten im Rahmen einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben werden.

<u>Tarifstellen 5 und 6</u>

Die unter den Tarifstellen 5 und 6 (Gebühren für reisemedizinische Beratungen und Gebühren für ärztliche Untersuchungen bei Adoptionsverfahren und Abstammungsgutachten) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden in der Regel von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 15 (Ärzte) und der Entgeltgruppe 5 (Arzthelfer) erbracht. Die Kosten eines Arbeitsplatzes betragen

- in der Entgeltgruppe 15 je Stunde 72,73 € und
- in der Entgeltgruppe 5 je Stunde 37,21 €.

Konkret erhöht haben sich die Tarifstellen 5.1, 5.2, 6.1 und 6.2.

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises
Uckermark in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Verwaltungsleistungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(5) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3
Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruchsbescheid bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbständiges Verfahren behandelt.

§ 4
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

a) mündliche Auskünfte (ausgenommen Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz - AIG);

b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;

c) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;

b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5
Ersatz von Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;

c) Zeugen- und Sachverständigenkosten;

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;

e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen 7 Tage nach Zugang des Bescheides über den Ersatz der Auslagen fällig.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird 7 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28. Januar 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 2/2000 vom 28. Februar 2000, S. 10), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 2. September 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10/2005 vom 16. September 2005, S. 36) außer Kraft.

Prenzlau, ……

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage

Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)“

1 Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1 Abschriften:	
a) je angefangene Seite im Format DIN A5	5,00 €
b) je angefangene Seite im Format DIN A4	10,00 €
c) von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen,	
je Seite	20,00 €
d) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird,	
je angefangene halbe Stunde	20,00 €
1.2 Vervielfältigungen mit Kopiergeräten:	
a) bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25 €
b) bei größeren Formaten als DIN A4 je Seite	0,50 €
1.3 Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten (z. B. mit Druckern, Plottern):	
a) bis zum Format DIN A4 je Seite	1,50 €
b) bei größeren Formaten als DIN A4 je Seite	3,00 €
1.4 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen):	
je angefangene DIN A4-Seite	20,00 €

1.5 Schriftliche Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:	
a) Grundgebühr	8,00 €
b) zuzüglich je angefangene Seite	10,00 €
1.6 Beglaubigen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen von Urkunden und Unterschriften:	
je Beglaubigung	5,00 €
1.7 Erteilen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen, Ausnahmebewilligungen, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:	
nach dem Aufwand und dem Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner	2,00 € bis 200,00 €
1.8 Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften:	
je Seite	0,25 €
mindestens jedoch	1,00 €
2 Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
2.1 Erteilung einer Auskunft:	
nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige hformationsträger:	
nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene halbe Stunde	24,00 €

2.3 Zuschlag zu Nr. 2.2 bei Aussonderung von Daten oder Informationen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG): nach dem Zeitaufwand für die Aussonderung je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2.4 Zuschlag zu Nr. 2.1 oder 2.2 für die Anhörung Betroffener und/oder das Einholen der Zustimmung Dritter: nach dem Zeitaufwand für die Anhörung bzw. das Einholen der Zustimmung je angefangene halbe Stunde	24,00 €
3 Gebühren für das Kreisarchiv	
3.1 Benutzung von Archivmaterial: a) für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke: - je angefangener Tag - für eine Woche - für einen Monat - für ein halbes Jahr b) zu sonstigen Zwecken: je angefangener Tag	 3,00 € 8,00 € 20,00 € 50,00 € 15,00 €
3.2 Heraussuchen von Archivmaterial (Zeugnisse, Bauakten u. ä.): je angefangene halbe Stunde	20,00 €
3.3 Recherchen zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft: je angefangene halbe Stunde	20,00 €
4 Gebühren für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)	
Für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS) an Dritte, mit denen der Landkreis keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:	

4.1 Grundgebühr nach dem zeitlichen Aufwand:	
je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4.2 zuzüglich zu 4.1 Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken:	
je Seite im Format	
- A4	3,50 €
- A3	4,00 €
- A2	6,00 €
- A1	10,00 €
- A0	15,00 €
- Sonderformate	20,00 € bis 30,00 €
4.3 zuzüglich zu 4.1 Gebühr für die Weitergabe von Daten in digitaler Form:	
je Sachverhalt (Thema)	20,00 € bis 200,00 €
4.4 zuzüglich zu 4.1 Gebühr für die Bereitstellung von Orthofotos als digitaler Datensatz	
- je km²	10,00 €
- für Kommunen je km²	5,00 €
4.5 zusätzlich für die Ausgabe der kommunalen Geodaten auf Datenträger je Stück	
- Diskette	1,00 €
- CD-ROM	3,00 €
- DVD	5,00 €
4.6 zusätzlich für Versand eines Datenträgers:	
je Datenträger	2,50 €
4.7 für die Bereitstellung von Geodatendiensten im Internet:	
jährlich	10 % der Nutzungskosten für Orthofotos

4.8 für Drucke aus den im Internet bereitgestellten Geodaten: je Stück	5,00 €
5 Gebühren für reisemedizinische Beratungen	
Für reisemedizinische Beratungen werden folgende Gebühren erhoben:	
5.1 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	19,00 €
5.2 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferin) je angefangene viertel Stunde	10,00 €
6 Gebühren für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten	
Für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie für Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten werden folgende Gebühren erhoben:	
6.1 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	19,00 €
6.2 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferin) je angefangene viertel Stunde	10,00 €

Landkreis Uckermark
Der Landrat
III/011

19.11.2007
70-1311

Änderung der Drucksache Nr. 135/2007 vom 18.10.2007

Die Drucksache Nr. 135/2007 vom 18.10.2007 – Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) – wird wie folgt geändert:

Die 1. Seite der Anlage – Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) – wird ausgetauscht. Die Neufassung dieser Seite ist dieser Änderung anliegend beigefügt:

Begründung:

In den Gebührentarifen 1.1 a), b) und c), 1.2 a) und b), 1.3 a) und b) sowie 1.4 werden die Papierformate jeweils mit den Buchstaben „DIN“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist veraltet. Es ist jeweils nur noch das Format ohne die zusätzliche Bezeichnung „DIN“ zu verwenden.

Klemens Schmitz

Anlage

Anlage

Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)“

1 Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1 Abschriften:	
a) je angefangene Seite im Format A5	5,00 €
b) je angefangene Seite im Format A4	10,00 €
c) von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größeren Formaten als A4 oder wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen,	
je Seite	20,00 €
d) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird,	
je angefangene halbe Stunde	20,00 €
1.2 Vervielfältigungen mit Kopiergeräten:	
a) bis zum Format A4 je Seite	0,25 €
b) bei größeren Formaten als A4 je Seite	0,50 €
1.3 Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten (z. B. mit Druckern, Plottern):	
a) bis zum Format A4 je Seite	1,50 €
b) bei größeren Formaten als A4 je Seite	3,00 €
1.4 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen):	
je angefangene A4-Seite	20,00 €